

Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 01.08.2015)

A Allgemeines, Anwendungsbereich

- Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle Kauf-, Tausch-, Dienst-, Werklieferungs-, Werk- und ähnliche Verträge, die wir mit den Abnehmern unserer Waren oder sonstigen Leistungen abschließen oder abzuschließen beabsichtigen, seien sie Verbraucher oder Unternehmer (im Folgenden: „Abnehmer“). Diese Bedingungen liegen somit allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung. Davon abweichende Vertragsbedingungen binden uns nur, soweit wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben oder soweit sie zwingendem Recht entsprechen.
- Unter einem „Verbraucher“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person zu verstehen, die ein Rechtsgeschäft mit uns zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Ein „Unternehmer“ ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine juristische Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

B Angebot und Vertragsabschluss

Unsere schriftlichen Angebote sind hinsichtlich Preis, Liefertermin und sonstigem Inhalt freibleibend. Uns gegenüber erteilte Aufträge sind von uns erst angenommen, wenn und soweit wir sie ausführen oder innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen schriftlich bestätigen.

C Lieferung

- Mit Erteilen eines Auftrages verpflichtet sich der Abnehmer, die bestellte Ware oder sonstige Leistung abzunehmen. Kommt der Abnehmer nach den gesetzlichen Voraussetzungen in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Abnehmer hat den Annahmeverzug nicht zu vertreten.
- Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns vor, bei technischen Artikeln nach Stand der Technik im Lieferzeitpunkt, bei den angepassten Artikeln die üblichen Fabrikationseinheiten, bei abgezählten Artikeln die handelsüblichen Verpackungseinheiten zu liefern.
- Die angegebenen Lieferfristen sind circa-Fristen, sofern sie von uns nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- Verhindern höhere Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen wie Streik oder Aussperrung oder deren Auswirkungen oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, die Erfüllung der Lieferpflicht, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Abnehmer unverzüglich mitgeteilt. Ist uns oder dem Abnehmer auf Grund der Lieferverzögerung die Erfüllung des Vertrages unzumutbar, steht der benachteiligten Partei ein Rücktrittsrecht zu. Etwaige Schadensersatzforderungen des Abnehmers bestimmen sich nach den Regelungen im Abschnitt I.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt gegenüber kaufmännischen Abnehmern vorbehalten.

D Versand und Verpackung

- Der Versand der Ware (auch etwaiger Rücksendungen) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Abnehmers, sofern er Unternehmer gem. § 14 BGB ist. Das gilt auch dann, wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen zustellen. In dem Falle sind wir berechtigt, Zufuhrkosten bis zur Höhe der Gebühren, die bei der Wahl einer anderen Versandart entstehen würden, zu berechnen.
- Im Interesse des Abnehmers ist Folgendes zu beachten: Sendungen, die bei Anknüpfung der geringsten Spuren einer Beraubung oder Beschädigung aufweisen, die auf einen Diebstahl des Sendungsinhaltes hinweisen, dürfen nur unter Vorbehalt in Empfang genommen werden. Es ist sofort eine amtliche Feststellung bei der Bahn oder Post zu beantragen. Bis dahin muss die Sendung unangepackt verbleiben. Bei Lastwagentransporten ist der betreffende Spediteur, Fuhrunternehmer usw. zur Schadenfeststellung (Vermerk auf dem Frachtbrief) zu veranlassen.
- Soweit der Abnehmer nichts anderes bestimmt, steht die Versandart in unserem Ermessen. Wir behalten uns das Recht vor, den Versand nicht vom Erfüllungsort im Sinne des Abschnitts K, sondern von einem anderen Ort innerhalb Deutschlands unserer Wahl vorzunehmen.
- Die Verpackung wird (zu Selbstkosten) gesondert berechnet. Für Verpackungen, die auf der Rechnung als „rücksendungsfähig“ bezeichnet werden, vergüten wir 2/3 des berechneten Wertes, wenn sie innerhalb eines Monats frei Haus zurückgeschickt werden.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit deren Übergabe auf den Abnehmer über. Bei Versendung der Sache an einen Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über, wenn die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

E Preise

- Die Preise sind freibleibend und verstehen sich in Euro soweit nicht eine abweichende Währung ausgewiesen ist. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt, ist in unseren Notierungen die Mehrwertsteuer nicht enthalten; sie wird zusätzlich berechnet.
- Ist der Abnehmer Unternehmer haben wir im Fall von wesentlichen Änderungen auftragsbezogener Kostenfaktoren (z.B. Vormaterialien, Löhne, Energie), das Recht, die vereinbarten Preise angemessen und nach billigem Ermessen zu erhöhen. Die Erhöhung der Preise erfolgt schriftlich. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, so steht dem Abnehmer ein außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht hinsichtlich der betroffenen Produkte zu. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen gegenüber uns – ab Zugang der Information über die Preiserhöhung – ausgeübt werden.

F Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Befriedigung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Abnehmer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Wechsel und Schecks führen erst durch ihre Einlösung zur Befriedigung.
- Dem Abnehmer ist die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Die Gestattung ist widerruflich. Die Weiterveräußerung darf nur gegen Vorauskasse bzw. Barzahlung oder Eigentumsvorbehalt erfolgen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere unsere Rechte beeinträchtigenden Verfügungen sind dem Abnehmer nicht gestattet. Der Abnehmer tritt hiermit alle ihm aus einer Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages der von ihm geschuldeten Kaufpreisforderung einschließlich Umsatzsteuer, unabhängig davon ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind, sicherheitshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Abnehmer ist jedoch ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Auf Verlangen hat er jederzeit eine Aufstellung der auf uns übergangenen Forderungen einzusenden und den Schuldner vor der Abtretung zu benachrichtigen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns abzuführen, solange uns fällige Forderungen gegen den Abnehmer zustehen.
- Im Falle der Verarbeitung unserer Ware oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen, erwerben wir an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen Miteigentum, das der Abnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns verwahrt. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Bruchteil, der dem Rechnungsbetrag unserer Ware im Verhältnis zum Wert des entstandenen Gegenstandes entspricht. Für die Weiterveräußerung gilt Ziffer 2 entsprechend; die aus Weiterveräußerung oder sonstigem Rechtsgrund entstehende Forderung wird schon jetzt in Höhe des eben genannten Bruchteils an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Der Abnehmer hat auf Verlangen seinen Schuldner über die Abtretung zu informieren und uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.
- Übersteigen die Sicherungen nach Ziffer 1 – 3 unsere Forderung um mehr als 15%, so kann der Abnehmer hinsichtlich des überschüssigen Betrags eine Freigabe von Sicherungsgegenständen verlangen.
- Jeden Zugriff eines Dritten auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die daraus hergestellten Gegenstände oder auf die an uns abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und aus dessen vorstehend genannten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventual-Verbindlichkeiten, die wir für die Lieferung der jeweiligen Ware oder Waren im Interesse des Abnehmers eingegangen sind, fort.

G Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für Kaufleute, Sachmangelhaftung

- Ist der Abnehmer Kaufmann, muss er die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf seine Kosten untersuchen und etwaig erkennbare Mängel (inkl. Falschlieferungen oder Minderungen) uns unverzüglich, spätestens nach einer Ausschlussfrist von drei Tagen ab Entdeckung, schriftlich anzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens nach einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten finden auch Anwendung bei Werk- oder Werklieferungsverträgen.
- Jegliche Mängelansprüche des Abnehmers verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Ausgenommen hiervon sind Mängel an Bauwerken oder Sachen an Bauwerken (§ 438 Nr. 2 BGB) oder werkvertraglichen Baumängeln (§ 634 a Nr. 2 BGB), die innerhalb von drei Jahren nach Gefahrenübergang verjähren. Die vorstehende verkürzte Verjährungsfrist sowie der Haftungsausschluss gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einen Mangel der verkauften Sache oder der Verletzung einer Nacherfüllungspflicht zurückzuführen sind. Diese Ausnahme für Schadensersatzansprüche findet aber nur Anwendung auf Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Leben, Leib, Körper oder Gesundheit oder auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beruhen. Die Regelungen über den Unternehmerrückgriff beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 479 BGB) bleiben hiervon unberührt.
- Die Ansprüche auf Sachmangelhaftung des Abnehmers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch beschränkt. Sofern der Abnehmer Unternehmer ist, haben wir das Wahrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen oder Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Abnehmer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Im Fall der Nachbesserung tragen wir die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Gegenüber Unternehmern gilt dies nur, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Die durch diese Verbringung zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Abnehmer, sofern er Unternehmer ist. Etwaig angefallene Kosten für den Ausbau der mangelhaften Ware und dem Wiedereinbau einer mangelfreien Ersatzware sind nur von den Kosten der Nacherfüllung erfasst, wenn der Abnehmer Verbraucher ist.
- Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Ansprüche auf Mängelbeseitigung sind bei uns geltend zu machen. Unternehmer haben die beanstandete Ware stets frachtfrei einzusenden. Mitgelieferte Pack- und Kontrollzettel sowie Rechnungen und Lieferscheinkopien sind beizufügen.
- Die Sachmangelhaftung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Dies gilt jedoch nur, wenn der Schaden im ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn ein Mangel auf fehlerhafter Montage (trotz insoweit richtiger Montageanleitung) beruht, d.h. gesetzliche oder von uns bzw. unseren Zulieferern erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt werden oder der Einbau bzw. die Montage nicht fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Abnehmer darzulegen und zu beweisen.
- Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach I.

H Rückgabe

Ordnungsgemäß bestellte, gelieferte und mangelfreie Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen, sofern dem Abnehmer kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Im Ausnahmefall, der unserer ausdrücklichen Zustimmung bedarf, kann Ware nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zurückgenommen werden. Ist dies der Fall und befindet sich die Ware in einwandfreien, verkaufsfähigen Zustand und in Originalverpackung, wird eine Gutschrift in nach billigem Ermessen von uns bestimmter Höhe erteilt. Als pauschalen Abzug berechnen wir mindestens 20% des Nettowertes der Ware als Wiedereinlagerungsgebühren.

I Haftung

- Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertrauen darf.
- Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, sofern nicht Vorsatz vorliegt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden ausgeschlossen ist.

J Zahlungen

- Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Nicht skontierfähig sind Rechnungsbeträge unter € 25,- und solche, die durch Verrechnung mit Gutschriften ausgeglichen werden. Reparaturrechnungen sind rein netto, ohne jeden Abzug, zahlbar.
- Bei Überschreiten der Zahlungsfrist berechnen wir bei Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten und bei Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten jeweils über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank. Bei Unternehmern fallen bei Verzug zudem pauschale Mahnkosten in Höhe von EUR 40,- an. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht berührt.
- Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber, erstere nur nach Vereinbarung herein. Wechselkosten und Diskontospesen nach den Sätzen der Privatbanken gehen zu Lasten des Abnehmers.
- Kommt der Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsschluss wesentlich, so werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch im Falle einer Stundung, zur unverzüglichem Barzahlung fällig; dies gilt auch dann, wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Einwendungen und Einreden des Abnehmers bleiben - mit Ausnahme der Einwendung der Vereinbarung eines späteren Fälligkeitszeitpunkts - unberührt. Außerdem sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Abnehmer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Abnehmers, die sich unmittelbar auf Mängelbeseitigung oder Rückabwicklung - wegen eines von uns im Wege der Nacherfüllung nicht behobenen oder zu behobenden Mangels - richten und auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruhen.
- Erfolgen die Zahlungen durch Einzug über SEPA Basis-Lastschriften oder SEPA Firmen-Lastschriften, so wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzliche Frist von 14 Tagen für die Information des Zahlungspflichtigen vor Einzug auf einen Tag vor Belastung verkürzt.

K Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hannover. Sofern es sich beim Abnehmer um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt, ist der ausschließliche Gerichtsstand in Hannover. Wir haben jedoch das Recht, am Hauptsitz des Abnehmers Klage zu erheben. Ist der Sitz des Abnehmers nicht in Deutschland, sind beide Parteien berechtigt, statt einer Klage vor den ordentlichen Gerichten eine Schiedsklage vor dem Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zu erheben. Wenn dies geschieht, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Schiedsort ist Hannover.

L Schlussbestimmung

- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (insbesondere UN-Kaufrecht), auch wenn der Abnehmer seinen Firmensitz im Ausland hat.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.